

Ortsbeirat Lützellinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Datum

IV-Wei./si.- OBR Lützellinden

16. Juli 2020

23. Sitzung des Ortsbeirates Lützellinden vom 28.05.2020 TOP 6 – Dämmstoffproduktion – OBR/2116/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der og. Sitzung wurde der Magistrat gebeten zu berichten, ob für den Dämmstoffbetrieb (Rechtenbacher Hohl) Immissionsschutzaufgaben bei der Baugenehmigung erteilt wurden, um welche Auflagen es sich handelt etc..

Folgende Immissionsschutzaufgaben wurden in der Baugenehmigung gemacht:

1. Gemäß § 22 BImSchG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind.
2. Die von dem Betrieb und deren Einrichtungen ausgehenden Geräuschemissionen sowie die Geräusche des betriebsbezogenen Fahrzeugverkehrs sind als schädliche Umwelteinwirkungen soweit zu begrenzen, wie sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Geräuschemissionen dürfen die für den Einwirkungsbereich des Betriebes festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Die folgenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte sind im Einwirkungsbereich einzuhalten:

a) Gewerbegebiet	tagsüber 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)
b) Mischgebiet	tagsüber 60 dB(A)	nachts 45 dB(A)
c) allgem. Wohngebiet	tagsüber 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)

3. Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert in der Tageszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) um mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

4. Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Emissionen sind entsprechend Nr. 5.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung sichergestellt sind.
5. Das Filtersystem im Fließbett ist entsprechend der Antragsunterlagen mit auswechselbaren Filterkassetten und Filtereinsätzen mit einem 0,5 mm Raster auszustatten.
Kommt es zu berechtigten Beschwerden über eine Belastung mit Staub und/oder größeren Partikeln ausgehend vom Betrieb der Anlage, ist das Filtersystem so zu verändern, dass eine Belastung der Nachbarschaft nicht mehr auftritt.

Eine Überprüfung findet bei berechtigten Beschwerden statt.

6. Nein, die Stadt Gießen hat sich nicht an den Kosten beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

2. D / an -63- z. K.

3. z. d. O. 'OBR Lützellinden'